



Unterrichtung 19/109

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Zuständige Ausschüsse: Umwelt- und Agrarausschuss, Wirtschaftsausschuss



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 296 - 3475/2019
Meine Nachricht vom: /

30. Januar 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Philipp Albrecht

Anlage: Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. für den Fall des § 50 Absatz 3 das Nähere zu den Anforderungen an den Antrag, zur Ausgestaltung und Dokumentation der Weiterbildung in eigener Praxis und dass sich die Dauer der Weiterbildungszeit mindestens um die Hälfte der regelmäßigen Dauer erhöht, wenn die Weiterbildung zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Gesamtdauer in eigener Praxis abgeleistet wird.“.

2. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Tierärztekammer auf Antrag einer weiterzubildenden Tierärztin oder eines weiterzubildenden Tierarztes eine Weiterbildung in eigener Praxis, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt, unter verantwortlicher Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieds genehmigen. Die Anrechnung der Weiterbildungszeit nach Satz 1 auf die Weiterbildungszeit für das Gebiet setzt voraus, dass die weiterzubildende Tierärztin oder der weiterzubildende Tierarzt

1. mindestens ein halbes Jahr der gesamten Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet hat oder
2. erfolgreich Fortbildungen, die in Gesamtdauer, Niveau und Qualität der Weiterbildungszeit nach Nummer 1 gleichwertig sind, absolviert hat

und

3. der Tierärztekammer nach Abschluss der Weiterbildungszeit nachweist, dass sie oder er die Anforderungen der Weiterbildung erfüllt und insbesondere die für die jeweilige Weiterbildung erforderlichen tierärztlichen Leistungen während der Zeit der Weiterbildung in eigener Praxis erbracht hat.

§ 37 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 1 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ ein Komma und die Worte „Aufgaben und Verfahren“ eingefügt.
 - b) Folgender § 6a wird eingefügt:
„§ 6a Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen“
2. In Abschnitt 1 wird die Überschrift wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Behörden“ werden ein Komma und die Worte „Aufgaben und Verfahren“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Bundeslandes“ werden die Worte „oder einen von der obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannten Abschluss“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966), sowie diesem Gesetz oder anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts für die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen zuständigen Behörden, der Tierseuchenfonds, Beliehene nach § 3 oder § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 3 Absatz 3 TierNebG oder sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stellen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Beliehenen und der Tierseuchenfonds dürfen sich gegenseitig personenbezogene Daten übermitteln und diese verarbeiten, soweit die Daten für die Prüfung und Gewährung von Erstattungen nach § 17, von Beihilfen nach § 18 sowie für die Erhebung von Entgelten oder Gebühren erforderlich sind. Gleiches gilt zwischen dem Tierseuchenfonds und Dienstleistern, die im Rahmen von § 18 Absatz 2 oder § 27 Absatz 1 tätig werden.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „weiterverarbeiten“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
5. Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden. Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich, eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung sofort zu verkünden und ist der erlassenden Behörde eine rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich, kann die Allgemeinverfügung über Internet, Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, Printmedien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht wird. Mit der Vornahme der Bekanntmachungshandlung, im Fall der Printmedien mit Beginn des Erscheinungstages, gilt die Bekanntgabe als bewirkt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Begründung

Zu Artikel 1

In Schleswig-Holstein gibt es im Bereich der Veterinärmedizin im Gegensatz zur Human- und zur Zahnmedizin eine vergleichsweise geringe Anzahl anerkannter Weiterbildungsstätten. Hinzu kommt, dass eine Weiterbildung gerade für Personen, die sich in eigener Praxis niedergelassen haben und nicht an großen Kliniken tätig sind, kaum zu realisieren ist, da mit einer Weiterbildung für die Zeit der beruflichen Weiterbildung oft die Aufgabe oder Verpachtung der Praxis verbunden ist. Daher wird auf Wunsch der Berufsgruppe nunmehr die Möglichkeit eröffnet, eine Fachtierarztweiterbildung auch dann absolvieren zu können, wenn während dieser Weiterbildungszeit eine eigene Praxis aufrechterhalten bleibt. Dies dient auch der ausreichenden veterinärmedizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Darüber hinaus wird so die Weiterbildung in der Veterinärmedizin länderübergreifend weiter vereinheitlicht.

Durch strenge Vorgaben an die Ausgestaltung der Weiterbildung in eigener Praxis wird sichergestellt, dass der Standard dieser Weiterbildung vergleichbar ist mit derjenigen Weiterbildung, bei der die oder der Weiterzubildende in einer Weiterbildungsstätte unter Anleitung und Aufsicht eines zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitgliedes tätig wird.

Zu Artikel 2

Ziffer 1 und Ziffer 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht und der Abschnittsüberschrift, die aufgrund der nachfolgenden inhaltlichen Änderung erforderlich sind.

Ziffer 3

Durch die Ergänzung wird es möglich, auch der Laufbahnbefähigung mindestens gleichwertige Abschlüsse anzuerkennen. Mit der Flexibilisierung wird auch den erhöhten personellen Anforderungen zur Weiterqualifizierung von Tierärzten in der Veterinärverwaltung Rechnung getragen.

Ziffer 4

a) § 6 Absatz 1 wird neu gefasst.

In Satz 1 wird neben redaktionellen Änderungen ergänzt, dass auch Beliehene nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Daten verarbeiten dürfen.

Die Einfügung der Sätze 2 und 3 ist darauf gerichtet, die für ein effektives Verfahren erforderlichen Datenflüsse zwischen Dienstleistern bzw. Beliehenen und Tierseuchenfonds zu ermöglichen.

Aus dem Sondervermögen Tierseuchenfonds werden den Tierhaltern Entschädigungen für Tierverluste sowie Erstattungen im Zusammenhang mit Tierverlusten nach dem Tiergesundheitsgesetz und Beihilfen nach diesem Ausführungsgesetz gewährt. Die Leistungen des Tierseuchenfonds unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht. Nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dürfen Beihilfen für Falltiere nicht direkt an die Tierhalter gezahlt, sondern nur in Form von Sachleistungen gewährt werden. Weiter ist vorgesehen, dass zur Erleichterung der Verwaltung der Beihilfen diese an Wirtschaftsteilnehmer oder Einrichtungen gezahlt werden, die auf einer den im Tierhaltungssektor tätigen Unternehmen nachgelagerten Stufe tätig sind und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entfernung und Beseitigung von Falltieren erbringen. Im Grundsatz gilt dies auch im Fall der Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und der Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden. Nur für etwaige Impfbeihilfen gäbe es die Möglichkeit, diese direkt an die Tierhalter als Erstattung für tatsächlich entstandene Kosten auszuzahlen (Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014). In allen anderen Fällen sind direkte Zahlungen an die anspruchsberechtigten Tierhalter ausgeschlossen. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben wie auch aus Gründen der Verfahrensökonomie werden vom Tierseuchenfonds Beihilfen und Erstattungen, die für Tierhalter gewährt werden, an die Dienstleister oder Beliehenen gezahlt.

Die wirksame Prävention vor und die Bekämpfung von Tierseuchen dient dem Schutz der Gesundheit des Menschen und der Tiere und liegt daher im öffentlichen Interesse. Für diese Aufgabe sind leistungsfähige Einrichtungen und geschultes Personal unerlässlich. Um diese Tätigkeit verlässlich und dennoch kostengünstig landesweit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Dienstleister und Beliehenen zeitnah für die von ihnen geleistete Arbeit entlohnt und nicht mit einem überbordenden Verwaltungsaufwand belastet werden. Deshalb ist es erforderlich, in den Fällen, in denen die Tätigkeit der Dienstleister oder Beliehenen beihilfe- oder erstattungsfähig ist, die Daten über die geleistete Tätigkeit an den Tierseuchenfonds übermitteln zu können. Hierdurch werden der Tierseuchenfonds und auch die Tierhalter von aufwändigen Einzelantragsverfahren entlastet.

Der Tierseuchenfonds prüft den Anspruch der Tierhalter und gewährt gegebenenfalls die Beihilfe oder die Erstattung und zahlt diese an den Dienstleister oder den Beliehenen aus. Für die verbleibenden Fälle, in denen ein Anspruch nicht oder nur teilweise besteht, können die Dienstleister oder Beliehenen ihrerseits die Tierhalter direkt in Anspruch nehmen. Daher muss dort bekannt sein, ob der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach besteht.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Ziffer 5

Durch Satz 1 wird die öffentliche Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zugelassen. Damit ist diese nicht an die Voraussetzung nach § 110 Absatz 3 Satz 2 LVwG gebunden, dass die öffentliche Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich sein muss. Das bedeutet aber nicht, dass eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung immer öffentlich bekannt gegeben werden darf; vielmehr muss sie in jedem Fall verhältnismäßig sein. Dabei kommt dem Gesichtspunkt, dass die Bekanntgabe wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes ist, besondere Bedeutung zu. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sowohl auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, aber auch für die oberste Landesbehörde notwendig sein kann, Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung oder Vorbeugung einer Tierseuche auf anderen als den sonst üblichen oder vorgeschriebenen Wegen bekannt zu geben, weil sich diese auf Grund der Dringlichkeit als zu langwierig darstellen. Satz 2 lässt daher bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die Bekanntgabe auf anderem Wege zu. Satz 3 schreibt fest, wie die öffentliche Bekanntgabe bewirkt wird, nämlich durch Bekanntmachung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung. Damit wird von § 110 Absatz 4 Satz 1 abgewichen, in dem die örtliche Bekanntmachung des verfügenden Teils gefordert ist. So wird es auch der auf Grund des § 1 Absatz 4 tätigen obersten Landesbehörde möglich, Allgemeinverfügungen, die überörtlich oder landesweit Geltung erlangen sollen, rechtssicher öffentlich bekannt zu geben.

In den von Satz 2 erfassten Fällen ist es notwendig, dass diese Allgemeinverfügung kurzfristig wirksam wird. Deshalb wird abweichend von § 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG in Satz 4 festgeschrieben, dass die Bekanntgabe unmittelbar mit Bekanntmachung, im Fall der Bekanntgabe über Printmedien mit dem Erscheinungstags des Mediums, bewirkt ist.

Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.